



**Reglement**  
**über den schulärztlichen Dienst**  
**der**  
**Gemeinde Stüsslingen**

Stand 01.06.02

## Der Gemeinderat der Gemeinde Stüsslingen

beschliesst, gestützt auf § 16 des Volksschulgesetzes<sup>1</sup> und die Gemeindeordnung vom 4. Februar 2000 und die Schulordnung vom August 1999

### I. Allgemeines

§ 1 <sup>1</sup> Die Gemeinde Stüsslingen unterhält für die in Stüsslingen den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kindergartenkinder, Schüler und Schülerinnen einen unentgeltlichen schulärztlichen Dienst. Zweck

<sup>2</sup> Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
- b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen;
- c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;
- d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;
- e) regelmässige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen;
- f) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zuhanden der Eltern.

### II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Die Schulkommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für: Schulkommission

- a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen;
- c) Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt oder die Schulärztin;
- d) Erlass von Weisungen;
- e) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes oder der Schulärztin und Berichterstattung an das Departement des Innern.

§ 3 <sup>1</sup> Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Stüsslingen und des Schularztes bzw. der Schulärztin abgeschlossenen Vertrages. Schularzt oder Schulärztin

<sup>2</sup> Dem Schularzt oder der Schulärztin ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen, und er oder sie übt somit ein öffentliches Amt aus.

<sup>1</sup> vom 14. September 1969, BGS 413.111

<sup>3</sup> Rechte und Pflichten des Schularztes oder der Schulärztin ergeben sich aus dem Kantonalen Recht<sup>2</sup>, dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Reglement.

<sup>4</sup> Der Schularzt oder die Schulärztin untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

§ 4 Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen<sup>3</sup>. Oberaufsicht

### III. Ärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 5 <sup>1</sup> Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen: Zeitpunkt

- die in das erste Schuljahr eintretenden Kinder;
- die Schüler und Schülerinnen der 4. Klasse;
- die von der Lehrerschaft oder sonst wie zugewiesenen Kinder bzw. Schüler und Schülerinnen.

<sup>2</sup> Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Eltern<sup>4</sup>.

§ 6 <sup>1</sup> Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes<sup>5</sup>. Gegenstand

<sup>2</sup> Einschulungsabklärungen richten sich nach der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst<sup>6</sup>. Der Schularzt oder die Schulärztin soll bedarfsweise bei der Beurteilung der Schulreife mit beratender Stimme und auf Wunsch der Eltern einbezogen werden, dies im Zusammenhang mit der psychomotorischen Reife, dem körperlichen Entwicklungsstand und chronischen Krankheiten des Kindes.

§ 7 <sup>1</sup> Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch die Haus- bzw. Kinderärztin oder auch den Schularzt oder die Schulärztin. Durchführung

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck orientiert er/sie die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

<sup>3</sup> Die Eltern erhalten vom schulärztlichen Dienst einen Fragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen sind.

<sup>4</sup> Der Schularzt oder die Schulärztin überprüft die 5-jährigen Kindergärtner/innen bezüglich der Sehkraft, des Gehörs und des psychomotorischen Entwicklungsstandes. Er/sie überwacht den Impfzustand der 6-

---

<sup>2</sup> Dem Schularzt oder der Schulärztin ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen, und er oder sie übt somit ein öffentliches Amt aus.

<sup>3</sup> Dokumentation des Kantonsärztlichen Dienstes/GESA des Kantons Solothurn: „Empfehlungen für die Tätigkeit nebenamtlicher Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn“

<sup>4</sup> vgl. § 7 Abs. 5

<sup>5</sup> siehe Fn 3

<sup>6</sup> vom 12. September 1980, BGS 413.151

jährigen Kindergärtner/innen sowie der Schüler/innen der 1. und 4. Klasse und erlässt bei Bedarf eine entsprechende Impfberatung zu Händen der Eltern.

<sup>5</sup> Der Miteinbezug des Schularztes/In in die Einschulungsabklärung (2. Semester 6-jährige) erfolgt auf Vorschlag der Kindergärtnerin und im Einverständnis mit den Eltern. Bei Ablehnung durch die Eltern teilt dies die Kindergärtnerin der Schulkommission und dem Schularzt oder der Schulärztin mit.

- § 8 <sup>1</sup> Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung. Administratives, Kontrolle
- <sup>2</sup> Der Hausarzt oder die Hausärztin bzw. der Kinderarzt oder die Kinderärztin bestätigen die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in der persönlichen Kontrollkarte<sup>7</sup>.

#### **IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes**

- § 9 <sup>1</sup> Der Schularzt/die Schulärztin kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken. Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen
- <sup>2</sup> Er oder sie wird in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich.
- <sup>3</sup> Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen<sup>8</sup>.

- § 10 <sup>1</sup> Der Schularzt oder die Schulärztin berät die Behörden. Beratung der Behörden
- <sup>2</sup> Der Schularzt oder die Schulärztin kann zu den Schulkommissionssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

- § 11 Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen. Weitere Aufgaben

#### **V. Besondere Massnahmen**

- § 12 Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialisten angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt oder die Schulärztin den Schüler oder die Schülerin, mit Einverständnis der Eltern, an die zuständige Fachperson.

#### **VI. Finanzielles**

- § 13 <sup>1</sup> Die Untersuchung der 5-jährigen Kindergartenkinder (Sehkraft, Gehör und psychomotorischer Entwicklungsstand) durch den Schularzt oder Leistungen der Gemeinde, der

<sup>7</sup> Die persönliche Kontrollkarte wird vom Gesundheitsamt abgegeben.

<sup>8</sup> siehe Fn 3

die Schulärztin gehen zu Lasten der Gemeinde.

Eltern und der  
Krankenversi-  
cherung

<sup>2</sup> Die Vorsorgeuntersuchungen im Vorschulalter (1. und 2. Kindergarten) gehen zu Lasten der Grundversicherung.

<sup>3</sup> Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt. Bei erhobenem pathologischen Befund (gekennzeichnet mit Diagnose-Code) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen.

<sup>4</sup> Wenn kein pathologischer Befund vorliegt, und die Eltern für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung dieser zustellen, andernfalls müssen sie die Rechnung selber bezahlen.

§ 14 Die Entschädigung wird im Anstellungsvertrag geregelt.

Honorierung

## **VII. Schlussbestimmungen**

§ 15 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

§ 16 Dieses Reglement tritt auf den Anfang des Schuljahres 2002/2003 in Kraft.

Inkraftsetzung

## **Genehmigungsvermerk**

Genehmigt durch den Gemeinderat am 1. Juni 2002

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Rolf Meier

Elsbeth Käser